

werden. Die Vorschriften der Artikel 2, 6 und 7 enthalten prozeßrechtlich interessante Bestimmungen, durch die dem Haager Gerichtshof bedeutsame Befugnisse übertragen werden²⁰⁾.

Der am 29. Mai 1934 unterzeichnete, am 9. Juni 1934 ratifizierte Vertrag zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Kuba*²⁰⁾²¹⁾, durch den der das »*Platt Amendment*« enthaltende Vertrag vom 22. Mai 1903 aufgehoben wird, bedeutet die Abkehr von der von den Vereinigten Staaten bisher verfolgten Interventionspolitik²²⁾.

Brasilien hat am 10. Mai 1934 in Paris die Urkunde über seinen Beitritt zum Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 hinterlegen lassen²³⁾. Der Beitritt Brasiliens, das damit der 63. Vertragsstaat des Kellogg-Paktes wird, geht auf einen Beschluß der VII. Panamerikanischen Konferenz zurück²⁴⁾.

II.

Auf dem Gebiet der **Handelsverträge** hat *Großbritannien* in den Verträgen mit den *baltischen Staaten*²⁵⁾ die Politik weiterverfolgt, deren

²⁰⁾ Diese Regelung wird in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift besonders behandelt werden.

²¹⁾ American Treaty Series Nr. 866.

²²⁾ In der Botschaft des Präsidenten Roosevelt anläßlich der Übersendung des Vertrags an den Senat (Press Releases v. 2. 6. 1934, S. 339) heißt es: »I have publicly declared 'that the definite policy of the United States from now on is one opposed to armed intervention'. In this new treaty with Cuba, the contractual right to intervene in Cuba which had been granted to the United States in the earlier treaty of 1903 is abolished, and those further rights, likewise granted to the United States in the same instrument, involving participation in the determination of such domestic policies of the Republic of Cuba as those relating to finance and to sanitation, are omitted therefrom. By the consummation of this treaty, this Government will make it clear that it not only opposes the policy of armed intervention, but that it renounces those rights of intervention and interference in Cuba which have been bestowed upon it by treaty.

Our relations with Cuba have been and must always be especially close. They are based not only upon geographical proximity, but likewise upon the fact that American blood was shed as well as Cuban blood to gain the liberty of the Cuban people and to establish the Republic of Cuba as an independent power in the family of nations. I believe that this treaty will further maintain those good relations upon the enduring foundation of sovereign equality and friendship between our two peoples, and I consequently recommend to the Senate its ratification. — Vgl. in diesem Zusammenhang die am 29. Juni 1934 seitens der Vereinigten Staaten erfolgte Ratifikation der auf der 7. Panamerikanischen Konferenz unterzeichneten Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten (siehe diese Z. Bd. IV, S. 634, 650). Die Ratifikation erfolgte mit demselben, in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 333 abgedruckten und besprochenen Vorbehalt wie seinerzeit die Unterzeichnung (Treaty Information 1934, Bull. 57, S. 4; Bull. 58, S. 6).

²³⁾ Reichsgesetzblatt II 1934, S. 373.

²⁴⁾ Treaty Information 1934, Bull. 56, S. 10.

²⁵⁾ Vertrag mit Estland vom 11. Juli 1934 — Cmd. 4653; Vertrag mit Litauen vom 6. Juli 1934, ratifiziert am 2. August 1934 — Amtsblatt des Memelgebietes 1934, S. 805; Treaty Series 1934, Nr. 20; Vertrag mit Lettland vom 17. Juli 1934 — Cmd. 4659; Likumu un Ministru kabineta noteikumu krajums 1934, S. 337.

erstes Ergebnis die Verträge mit den nordischen Staaten²⁶⁾ gewesen waren. Die grundsätzlich von der Meistbegünstigung ausgehenden neuen Verträge sind in Form und Inhalt den mit den nordischen Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen nachgebildet. Auch sie werden durch Protokolle ergänzt, in denen unter Heranziehung des Ergebnisses von Verhandlungen privater Organisationen im Interesse eines Ausgleichs der gegenseitigen Ein- und Ausfuhr wichtige Einzelheiten festgelegt sind²⁷⁾. Die in den Notenwechseln mit Lettland und Estland vom 6. und 15. Juli 1933 getroffenen Abmachungen²⁸⁾ verlieren mit dem Inkrafttreten der Handelsverträge ihre Geltung²⁹⁾.

Eine Bezugnahme auf Abmachungen zwischen privaten Exporteuren und Importeuren der Vertragsstaaten findet sich auch in Art. 7 des am 27. Juni 1934 zwischen *Großbritannien* und *Frankreich* abgeschlossenen, am 1. Juli 1934 vorläufig in Kraft getretenen Handelsvertrages³⁰⁾. Die fraglichen Abmachungen zwischen den englischen Grubenbesitzern und den französischen Kohlenimporteuren betreffen den Austausch englischer Kohle gegen französisches Grubenholz. Ihre Gültigkeit ist von der Geltung des Handelsvertrages abhängig. Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Bestimmung des Art. 2 c, die in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 30 d des am 28. Juli 1934 zwischen dem *Deutschen Reich* und *Frankreich* abgeschlossenen, am 1. August 1934 vorläufig in Kraft getretenen *Handels-, Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrages*³¹⁾ von der Meistbegünstigung regelmäßig solche Abkommen ausnimmt, die auf Grund der Empfehlungen der Konferenz von Stresa abgeschlossen worden sind oder abgeschlossen werden³²⁾. Durch die erwähnten Klauseln erkennen das Deutsche Reich, Frankreich und Großbritannien nunmehr Vorzugszollverhältnisse als Ausnahme von der Meistbegünstigung ausdrücklich an³³⁾. Nach dem französisch-englischen Vertrag (Art. 2d) sind von der Meistbegünstigung ferner ausgenommen:

»dispositions prises par l'un ou l'autre des deux Gouvernements contractants en vue de faire échec aux mesures gouvernementales

²⁶⁾ Diese Z. Bd. IV, S. 360.

²⁷⁾ Estland muß u. a. 85%, Litauen 80%, Lettland 70% seines jährlichen Kohlenbedarfes in England decken.

²⁸⁾ Treaty Series 1933, Nr. 25 und 27.

²⁹⁾ Art. 9 des Vertrages mit Estland, Art. 10 des Vertrages mit Lettland.

³⁰⁾ Journal Officiel, Lois et Décrets 1934, S. 6444; Cmd. 4632.

³¹⁾ Reichsgesetzblatt II 1934, S. 421; Journal Officiel, Lois et Décrets, 1934, S. 7851.

³²⁾ Abdruck der Empfehlungen in Rapport de la Conférence de Stresa, Publications de la S. d. N. VII. Questions politiques 1932. VII. 11.

³³⁾ Vgl. hierzu noch Art. 12 Ziffer 3 des tschechisch-bulgarischen Handelsvertrages; abgedruckt diese Z. Bd. IV, S. 640, Anm. 25 a. E. Ferner das italienisch-österreichische Vertragswerk vom 14. Mai 1934 (diese Z. Bd. IV, S. 643) und Art. VI des oben erwähnten zentralamerikanischen Verbrüderungsvertrages.

tendant à favoriser directement ou indirectement les exportations par des moyens anormaux ou artificiels.»

Das deutsch-französische Abkommen bestimmt in Art. 30c, daß von der Meistbegünstigung ausgenommen sind

»Schutzmaßnahmen, wie Zuschläge zum Ausgleich der Währungsspanne, die jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile gegebenenfalls einzuführen sich veranlaßt sähe, um die Wirkungen einer plötzlichen Störung des Gleichgewichts im Wertverhältnis der Währungen beider Länder zueinander gerecht auszugleichen.«

Aus dem am 4. August 1934 zwischen *Italien* und *Portugal* abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag³⁴⁾, der ebenso wie der am 26. Januar 1934 zwischen *Österreich* und *Schweden* abgeschlossene, am 2. Juli 1934 ratifizierte Handelsvertrag³⁵⁾ dem üblichen Schema der Meistbegünstigungsverträge folgt³⁶⁾, ist die verhältnismäßig weite Fassung der die Ausnahme von der Meistbegünstigung betreffenden Regionalklausel zu erwähnen. Von der Meistbegünstigung ausgenommen sind gemäß Art. 9 Buchstabe c und d Vorteile, die zugestanden werden von Portugal an Spanien oder Brasilien, von Italien »ai Paesi limitrofi e viciniore dell'Oriente europeo«.

Zwischen *Danzig* und *Polen* hat eine dritte *Generalvereinigung schwebender Streitfragen*, die dieses Mal vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet lagen, stattgefunden³⁷⁾. Am 6. August 1934 ist ein Abkommen über die Beteiligung Danzigs an den polnischen Einfuhrkontingenten, ein Abkommen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, ein Veterinärabkommen, ein Pflanzenschutzabkommen, ein Übereinkommen über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei und ein Abkommen über die Regelung verschiedener Zollfragen abgeschlossen worden³⁸⁾. Die Wirtschaftsabkommen dienen vor allem der Wiederherstellung des freien Warenverkehrs zwischen Danzig und Polen. Das Zollabkommen, das eine außerordentlich enge Zusammenarbeit der Danziger mit den

34) Gazzetta Ufficiale 1934, S. 4282.

35) Sveriges överenskommelser med främmande makter 1934, Nr. 6.

36) Hierher gehört auch der am 30. August 1934 ratifizierte, am 29. August 1931 zwischen der Türkei und Polen abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag: Dziennik Ustaw 1934, Nr. 82, S. 1471.

Der französisch-schweizerische Handelsvertrag vom 29. März 1934 (diese Z. Bd. IV, S. 639, Anm. 21) ist am 6. August 1934 ratifiziert worden und am 27. August 1934 endgültig in Kraft getreten: Journal Officiel, Lois et Décrets, 1934, S. 8586; Eidgen. Gesetzessammlung 1934, S. 754.

37) Vgl. über die bisherigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die Danzig-polnischen Abkommen vom 5. August und 18. September 1933, diese Z. Bd. IV, S. 127 ff.

38) Sämtliche Abkommen sind zum Abdruck gelangt in Danziger Wirtschaftszeitung 1934 S. 445 ff. Dasselbst S. 513 auch eine Danziger Durchführungsverordnung. Dazu: Crusen in: Völkerbund und Völkerrecht 1934, S. 322 ff.

polnischen Behörden vorsieht, soll die Meinungsverschiedenheiten aus der Welt schaffen, die bisher eine ernste Gefährdung der Danzig-polnischen Beziehungen dargestellt haben.

Am 12. Juli 1934 ist zwischen *Groß-Britannien* für *Indien* einerseits und *Japan* andererseits der *Handelsvertrag* unterzeichnet worden, der auf den im vorigen Bericht ³⁹⁾ erwähnten Vereinbarungen von Delhi beruht ⁴⁰⁾.

III.

Der am 8. August 1934 zwischen *Estland* und *Ungarn* abgeschlossene **Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag** ⁴¹⁾ und der am 25. Juli 1934 ratifizierte Auslieferungs- und Rechtshilfevertrag zwischen *Polen* und *Rumänien* vom 26. März 1930 ⁴²⁾ entsprechen in den Grundzügen dem üblichen Schema. Eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger ist ausgeschlossen. Polen liefert auch Angehörige der Freien Stadt Danzig nicht aus ⁴³⁾. Wegen politischer Straftaten findet eine Auslieferung nicht statt, doch wird nach Art. 3 a des estnisch-ungarischen Vertrages ⁴⁴⁾ die Auslieferung durch Vorschützen eines politischen Zwecks oder Beweggrundes nicht gehindert, »si le fait, pour lequel elle est demandée, constitue principalement un délit commun«. Nur der polnisch-rumänische Vertrag enthält in Art. 5 die Vorschrift, daß eine Auslieferung wegen Straftaten, auf die in dem ersuchenden Staat die Todesstrafe oder Vermögenskonfiskation steht, nur stattfindet, wenn der ersuchende Staat sich verpflichtet, diese Strafen nicht anzuwenden ⁴⁵⁾.

Für die Erledigung gleichzeitig vorliegender Auslieferungsersuchen mehrerer Regierungen gibt Art. 10 des estnisch-ungarischen Vertrages folgende neuartige Regelung:

«1. Si l'extradition est demandée également par un Etat tiers, soit par plusieurs autres Etats, la Partie requise pourra préférer la demande d'extradition de l'Etat tiers ou de l'un des autres Etats, s'il estime que cette préférence satisfait mieux les intérêts de la justice répressive.

2. Ces dispositions ne portent pas atteinte aux engagements pris antérieurement par l'un des Etats Contractants vis-à-vis d'autres Etats» ⁴⁶⁾.

³⁹⁾ Diese Z. Bd. IV, S. 638.

⁴⁰⁾ Cmd. 4660.

⁴¹⁾ Riigi Teataja 1934, Nr. 80, Art. 661.

⁴²⁾ Dziennik Ustaw 1934, Nr. 79, S. 1359.

⁴³⁾ Art. 2 des estnisch-ungarischen und des polnisch-rumänischen Vertrages.

⁴⁴⁾ Vgl. die entsprechenden Bestimmungen des schweizerisch-brasilianischen Auslieferungsvertrages: diese Z. Bd. IV, S. 647, Anm. 53.

⁴⁵⁾ Vgl. hierzu die im vorigen Bericht (diese Z. Bd. IV, S. 648) erwähnten Vorschriften des schweizerisch-brasilianischen Auslieferungsvertrages und der panamerikanischen Auslieferungskonvention.

⁴⁶⁾ Art. 7 des polnisch-rumänischen Vertrages schreibt, ähnlich wie Art. 10 des brasilianisch-schweizerischen Auslieferungsvertrages (diese Z. Bd. IV, S. 648), dem ersuchten Staat sein Verhalten für jeden möglichen Fall folgendermaßen vor:

«Si l'individu, dont l'extradition a été demandée par l'une des Hautes Parties Con-